

B E S C H L U S S

aus der 2. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung
am Donnerstag, 25.04.2024

öffentliche Tagesordnungspunkte

9. Eignungsprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen hier: Kriterienkatalog

**VL-65/2024
1. Ergänzung**

Der stellvertretende Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Julian Sann, berichtet aus der Sitzung am 17.04.2024 und teilt die dort abgeänderte bzw. ergänzte Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit. Anschließend berichtet der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Jens Müll, aus der Sitzung am 23.04.2024 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit, die sich am abgeänderten Beschluss des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 17.04.2024 ausrichtet.

Herr Fabian Schück informiert über ihm erst seit kurzem bekannte weitere Rahmenbedingungen und empfiehlt deshalb die Erhöhung der Maximalgröße von PV-Freiflächenanlagen auf 20 Hektar. Größere Anlage vermeiden seiner Ansicht nach einen Flickenteppich und verringern auch den Zeitaufwand für die Verhandlungen mit den jeweiligen Projektierern. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser sieht die vorgeschlagene Erhöhung der Maximalfläche auf 20 Hektar eher kritisch, da ein Flächenenerwerb in der genannten Größenordnung eher unwahrscheinlich sei.

Herr Klaus-Peter Kreuder weist auf die Empfehlung des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses aus der Sitzung im Februar 2024 hinsichtlich der Zulassung von Agri-PV-Anlagen gemäß DIN-Norm SPECK 91434 hin und vermisst diese Anregung in dem vorgelegten Beschlussvorschlag. Mit diesen Anlagen könnten immerhin noch 80 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen nutzbar bleiben. Dieser Auffassung schließt sich Herr Ulrich Ebenhöf an. Auch Herr Ingo Hensel verweist auf den großen Flächenentzug durch die vorgeschlagenen Größenordnungen, der durch die Ausweisung neuer Baugebiete sowieso schon zu verzeichnen sei. Dies werde größere Folgen für die Landwirtschaft, aber auch für die Jagdwirtschaft nach sich ziehen. Deshalb werde er sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Herr Julian Sann wirbt für die Beschlussfassung zur vorgelegten Vorlage, da die Stadt Grünberg somit auch rechtssichere Vorgaben für eventuelle Projektierer erstelle. Nach Abschluss der Diskussion lässt Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann über den vorgelegten Beschlussvorschlag in der vom Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss abgeänderten sowie vom Haupt- und Finanzausschuss bestätigten Fassung abstimmen.

Beschluss:

Den nachfolgenden Kriterien zur künftigen Beurteilung von Anfragen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird zugestimmt:

1. Eine Obergrenze zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb des Stadtgebietes wird auf 50 ha festgesetzt.
2. Die Mindestgröße einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt 3 ha (Grenze der Raumbedeutsamkeit nach Auslegung des RP Gießen).
3. Die Maximalgröße einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt 5 ha.

4. Der Nachweis der Einspeisemöglichkeiten beim zuständigen Netzbetreiber oder Einspeisepunkt muss seitens des Antragstellers der Stadt Grünberg vorgelegt werden.
5. Der Nachweis der Flächenverfügbarkeit bzw. der Zugriffsmöglichkeiten ist der Stadt Grünberg vorzulegen.
6. Einer Anfrage ist ein Lageplan mit Positionierung der Module auf dem Grundstück sowie eine Detailansicht des geplanten Moduls beizufügen. Ggf. bedarf es im Falle der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens weitergehender visueller Darstellungen (3D-Ansicht, Landschaftsbildanalyse).
7. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage soll möglichst räumlich auf zusammenhängende Flächen konzentriert werden, um eine Zersplitterung und Technisierung weiter Teile der Landschaft im Stadtgebiet zu vermeiden.
8. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen eine geringe Sichtexposition aufweisen und ausreichende Abstände zu Naherholungsräumen aufweisen. Touristisch relevante Bereiche sollen nicht nachteilig beeinflusst werden.
9. Geringfügige Abweichungen von den genannten Eignungsbereichen sind zur Abgrenzung sinnvoll nutzbarer Flächen (z. B. ganze Parzellen oder Gewanne) im Rahmen der Einzelfallprüfungen zulässig, sofern keine anderweitigen fachgesetzlichen Belange entgegenstehen.
10. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen in einem Abstand von 200 m zu bebauter Wohnfläche errichtet werden. Im Einzelfall kann der Abstand mit Zustimmung der Anlieger auf 100 m reduziert werden.
11. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen in einem Korridor von 500 m (anstelle von vormals 400 m) entlang von klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) sowie Bahntrassen oder sonstige Infrastruktureinrichtungen (bspw. Umspannwerk) errichtet werden.
12. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Aussiedlerhöfen werden im Einzelfall entschieden.
13. 20% der Fläche von 50 ha werden für Bürger-PV-Anlagen freigehalten.

Abstimmungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 7 Stimmenthaltung(en)